

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT
- 2 LEITBILD
- 3 STRUKTUR
- 4 MITGLIEDSCHAFT, ERNENNUNGEN
- 5 EINTRITTE, Austritte, AUSSCHLUSS
- 6 PFLICHTEN
- 7 GENERALVERSAMMLUNG, TURNSTAND
- 8 VORSTAND
- 9 KOMMISSIONEN
- 10 FINANZEN
- 11 VERWALTUNG
- 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Text verwendete Abkürzungen:

BLTV	Baselbieter Turnverband
DTV	Damenturnverein
GV	Generalversammlung
STV	Schweizerischer Turnverband
TK	Technische Kommission

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

1 NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

- 1.1 *Der DTV Bubendorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.***
- 1.2 *Der Sitz des DTV ist Bubendorf.***
- 1.3 *Der DTV ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Liestal und des Baselbieterturnverbandes und somit auch des Schweizerischen Turnverbandes, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.***
- 1.4 *Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV gemäss deren Reglement versichert.***
- 1.5 *In den verschiedenen Verbänden ist der DTV durch seine Delegierten vertreten.***

2 LEITBILD

der DTV:

- 2.1 *pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Trainings-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten***
- 2.2 *bietet allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Alter und Geschlecht, Gelegenheit zu sportlicher Freizeit-Betätigung in seinen Riegen***
- 2.3 *fördert die Kameradschaft und Geselligkeit***
- 2.4 *ist politisch und konfessionell neutral***

3 STRUKTUR

3.1 **Aktive**

- 3.1.1 Damenriege
- 3.1.2 Frauenriege
- 3.1.3 Spezialriege

3.2 **Jugendliche**

- 3.2.1 Kinderriege
- 3.2.2 Mädchenriege
- 3.2.3 Spezialriege

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

4 MITGLIEDSCHAFT, ERNENNUNGEN

4.1 **Aktivmitglieder**

- 4.1.1 Wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

4.2 **Passivmitglieder**

- 4.2.1 Jede natürliche und juristische Person, die den Verein finanziell unterstützen will, kann Passivmitglied werden.

4.3 **Freimitglieder**

- 4.3.1 Bis zur GV 99 wurde die Freimitgliedschaft verliehen für regelmässigen Turnstundenbesuch während 10 Jahren.

4.4 **Ehrenmitglieder**

- 4.4.1 Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden in einem Reglement festgelegt.

4.5 **Jugendliche**

- 4.5.1 Jugendliche bis zum 15. Altersjahr

Regelmässiger Turnstundenbesuch kann mit einer Auszeichnung belohnt werden.

5 EINTRITTE, AUSTRITTE, AUSSCHLUSS

5.1 Eintritte

- 5.1.1 Die Aufnahme kann jederzeit mit einer Beitrittserklärung erfolgen und wird an der GV bestätigt. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereins-Statuten.

5.2 Austritte

- 5.2.1 Will ein Mitglied austreten, muss mindestens 14 Tage vor der GV ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand zuhänden der GV gestellt werden.
- 5.2.2 Das austretende Mitglied hat bis zur Gutheissung durch die GV die fälligen Beiträge zu entrichten und hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.3 Uebertritte

- 5.3.1 Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- 5.3.2 Aktivmitglieder, die unentschuldigt längere Zeit die Turnstunden versäumen, können vom Vorstand zu den Passiv-Mitgliedern versetzt werden.

5.4 Dispens

- 5.4.1 Mitglieder können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 5.4.2 Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben, ausgenommen der Verbandsbeitrag BLTV und STV.

5.5 Ausschluss

- 5.5.1 Wer seiner Beitragspflicht während 2 Jahren nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ausgeschlossen werden.
- 5.5.2 Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in schwerwiegender Weise verletzt oder dem Verein und dem Sport allgemein schadet. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt und bedarf der Zustimmung der GV. Das betreffende Mitglied ist von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6 PFLICHTEN

6.1 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 6.1.1 im Verein nach Kräften mitzuarbeiten
- 6.1.2 allfällige Chargen zu übernehmen
- 6.1.3 die Bestimmungen der Statuten zu befolgen
- 6.1.4 die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäss zu bezahlen
- 6.1.5 die turnerischen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren

7 GENERALVERSAMMLUNG, TURNSTAND

7.1 Generalversammlung

- 7.1.1 Die GV ist die oberste Instanz.
- 7.1.2 Der Vorsitz hat die Präsidentin oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 7.1.3 Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 7.1.4 Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder in der Vereinszeitschrift, mit der Bekanntgabe der Traktanden. Das Protokoll wird nach der GV allen Stimmberechtigten zugestellt.
- 7.1.5 Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 7.1.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die geheime Abstimmung kann durch die Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.1.7 Bei allen Abstimmungen zählt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr, ausser bei Statutenänderungen, Riegen- und Vereinsauflösung (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

- 7.1.8 Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt und behandelt folgende Themen:
- 7.1.8.1 *Begrüssung und Appell*
 - 7.1.8.2 *Wahl der Stimmezählerinnen*
 - 7.1.8.3 *Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls der letzten GV*
 - 7.1.8.4 *Abnahme Jahresberichte*
 - 7.1.8.5 *Anträge*
 - 7.1.8.6 *Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes*
 - 7.1.8.7 *Festsetzung der Jahresbeiträge*
 - 7.1.8.8 *Genehmigung des Budgets*
 - 7.1.8.9 *Mutationen*
 - 7.1.8.10 *Wahlen*
 - 7.1.8.11 *Auszeichnungen und Ernennungen*
 - 7.1.8.12 *Genehmigung Jahresprogramm*
 - 7.1.8.13 *Statutenrevisionen*
 - 7.1.8.14 *Fusionen*
 - 7.1.8.15 *Vereinsauflösung*
 - 7.1.8.16 *Verschiedenes*

7.2 Eine ausserordentliche GV kann bei dringenden Geschäften einberufen werden durch:

- 7.2.1 den Vorstand (mit Bekanntgabe der zu behandelnden Themen)
- 7.2.2 mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten (mit Bekanntgabe der zu behandelnden Themen)

7.3 Turnstand

- 7.3.1 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie die Beteiligung an Anlässen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 7.3.2 Der Turnstand setzt sich aus einer, mehreren oder allen Riegen zusammen und ist 14 Tage vorher schriftlich den betroffenen Riegenmitgliedern und dem Vorstand anzukündigen.
- 7.3.3 Er wird vor oder nach einer Turnstunde abgehalten.
- 7.3.4 Abstimmungsmodus siehe GV.

8 VORSTAND

8.1 Vorstand

- PRÄSIDENTIN
- VIZE-PRÄSIDENTIN
- AKTUARIN
- KASSIERIN
- VORSITZ TK AKTIVE
- VORSITZ TK JUGENDLICHE

Der Vorstand kann nach Bedarf auf 8 Personen erweitert werden.

8.1.1 Der Vorstand wird alljährlich an der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

8.1.1.1 *allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften*

8.1.1.2 *Vertretung nach aussen*

8.1.1.3 *Vorbereitung der GV*

8.1.1.4 *Vollzug von GV-Beschlüssen*

8.1.1.5 *Jahresplanung*

8.1.1.6 *Verwaltung der Finanzen*

8.1.1.7 *Erledigung von dringenden Geschäften, die nicht in die Kompetenz der GV fallen (Unterbreitung an der nächsten GV zur Genehmigung)*

8.1.2 Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

8.1.3 Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

8.1.4 Für die Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Präsidentin und die Kassierin Einzelunterschrift.

8.1.5 Für alle andern Geschäfte zeichnen die Präsidentin und/oder Vize-Präsidentin zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich.

9 KOMMISSIONEN

9.1 **Technische Kommission Aktive (TK-Mitglieder)**

- TECHNISCHE LEITERIN (Vorsitz)
- AKTUARIN (aus der Reihe der TK-Mitglieder)
- LEITERINNEN
- RIEGENVERANTWORTLICHE
- MATERIALVERWALTERIN
- HALLENKOORDINATORIN

9.1.1 Die TK-Aktive wird alljährlich an der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

9.1.1.1 *Koordination Hallenbelegung*

9.1.1.2 *Koordination Riegen*

9.1.1.3 *Leiterinnen-Ausbildung*

9.1.1.4 *Anbieten von Sportfachkursen*

9.1.1.5 *Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten*

9.1.1.6 *Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der GV*

9.1.1.7 *Budget*

9.1.2 Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leiterin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

9.2 **Technische Kommission Jugendliche (TK-Mitglieder)**

- TECHNISCHE LEITERIN (Vorsitz)
- AKTUARIN (aus der Reihe der TK-Mitglieder)
- LEITERINNEN
- RIEGENVERANTWORTLICHE
- MATERIALVERWALTERIN
- HALLENKOORDINATORIN

9.2.1 Die TK-Jugendliche wird alljährlich an der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

9.2.1.1 *Koordination Hallenbelegung*

9.2.1.2 *Koordination Riegen*

9.2.1.3 *Leiterinnen-Ausbildung*

9.2.1.4 *Anbieten von Sportfachkursen*

- 9.2.1.5 *Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten*
- 9.2.1.6 *Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhänden der GV*
- 9.2.1.7 *Budget*
- 9.2.2 Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leiterin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

9.3 Spezial- Kommissionen

- 9.3.1 Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

9.4 Revisions-Kommission

- 9.4.1 Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder:
 - 9.4.1.1 *1. Revisorin*
 - 9.4.1.2 *2. Revisorin*
 - 9.4.1.3 *Ersatz-Revisorin*
- 9.4.2 Nach einem Jahr scheidet die 1. Revisorin aus, die 2. Revisorin wird 1. und die Ersatz-Revisorin wird 2. An der GV wird also immer eine neue Ersatz-Revisorin nach einem internen Modus gewählt. Wenn die 1. oder 2. Revisorin ausfällt, tritt automatisch die Ersatz-Revisorin an deren Stelle.
- 9.4.3 Sie haben namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 9.4.3.1 *Prüfung Jahresrechnung, Bilanz, allfällige Fonds, Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen*
 - 9.4.3.2 *schriftliche Berichterstattung und entsprechende Anträge an die GV*

9.5 Fahnenträgerinnen

- 9.5.1 Die 1. Fahnenträgerin und die 2. Fahnenträgerin (Stellvertreterin) werden alljährlich an der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 9.5.1.1 *Vertretung des Vereins an offiziellen Anlässen*

10 FINANZEN

10.1 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30.11.

10.2 Die Einnahmen bestehen aus:

- 10.2.1 Mitgliederbeiträgen
- 10.2.2 J+S-Beiträgen
- 10.2.3 Subventionen
- 10.2.4 Erträgen des Vereinsvermögens
- 10.2.5 Gewinne von Veranstaltungen
- 10.2.6 freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

10.3 Die Ausgaben bestehen aus:

- 10.3.1 Verbands- und Versicherungsbeiträgen
- 10.3.2 Verwaltungskosten
- 10.3.3 Leiterentschädigungen
- 10.3.4 Kursentschädigungen
- 10.3.5 Kostenbeiträgen an Riegen oder Einzelturnerinnen für die Teilnahme an Anlässen, Wettkämpfen oder Meisterschaften
- 10.3.6 Materialanschaffungen
- 10.3.7 einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich an der GV zu beschliessen ist

10.4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der ordentlichen GV festgelegt.

- 10.4.1 Die Mitgliederbeiträge AKTIVE und JUGENDLICHE sind wie folgt per Einzahlung zu bezahlen:
 - 10.4.1.1 *Eintritt in der ersten Hälfte des Riegenjahres = voller Betrag*
 - 10.4.1.2 *Eintritt in der zweiten Hälfte des Riegenjahres = halber Betrag*
- 10.4.2 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
 - 10.4.2.1 *Ehrenmitglieder*
 - 10.4.2.2 *Vorstands- und TK-Mitglieder*

10.5 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

10.6 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber die Errichtung, Verwaltung und Auflösung beschliesst die GV.

- 10.7 Die Fonds sind ein Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.**
- 10.8 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.**

11 VERWALTUNG

- 11.1 Ueber alle Vereins- und Riegenversammlungen, sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.**
- 11.2 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festgelegt.**
- 11.3 Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben.**
- 11.4 Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.**

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Aenderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.**
- 12.2 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.**

- 12.3 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 12.4 Bei einer Auflösung des Vereins, ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.**
- 12.5 Wird innert 20 Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen des aufgelösten Vereins an den BLTV.**
- 12.6 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des BLTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen.**
- 12.7 Die Statuten des DAMENTURNVEREINS BUBENDORF sind an der GV vom 5. Februar 1999 genehmigt worden und treten nach Genehmigung des BLTV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19.01.80**

Bubendorf, 1. Juni 1999/yt

Für den DAMENTURNVEREIN BUBENDORF:

Die Präsidentin:
Sonja Sommer

Die Aktuarin:
Yvonne Thommen

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des BLTV anlässlich seiner Sitzung vom.....genehmigt.

Für den BLTV:

Der Präsident:
Rémy Gröflin

Die Statutenverantwortliche:
Therese Itin